

Die Steuerpflicht erstreckt sich ausschließlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist die Körperschaft nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Jugendhilfe
- Förderung der Erziehung
- Förderung des Sports

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 04, 07 und 21 AO.

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Hinweise:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2013 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

Anmerkungen

Mit den vorstehenden Hinweisen zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen und gegebenenfalls zur Behandlung der Mitgliedsbeiträge wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Körperschaftsteuerbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamts unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Körperschaftsteuerbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt i.S.d. § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

22.9.11

Anlage 2

- des Freistellungsbescheides
- der Vorläufigen Bescheinigung
- der Anlage zum Steuerbescheid für 2010

diese Hinweise:

Die Körperschaft fördert

- mildtätige kirchliche Zwecke
- folgende(n) gemeinnützige(n) Zweck(e) im Sinn von § 52 Abs. 2 Satz 1 AO

- Nr. 1 Wissenschaft und Forschung
- Nr. 2 Religion
- Nr. 4 Jugend- und Altenhilfe
- Nr. 5 Kunst und Kultur
- Nr. 7 Erziehung und Bildung
- Nr. 9 Wohlfahrtswesen
- Nr. 10 Hilfe für Behinderte
- Nr. 11 Rettung aus Lebensgefahr
- Nr. 12 Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie Unfallverhütung
- Nr. 15 Entwicklungszusammenarbeit
- Nr. 16 Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
- Nr. 19 Schutz von Ehe und Familie
- Nr. 21 Sport
- Nr. 22 Heimatpflege und Heimatkunde

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

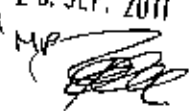
Hinweise: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlaßt, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Spende angesetzt (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In den Zuwendungsbestätigungen ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheides oder Freistellungsbescheides anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Diese Bescheinigung ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist.
Diese Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamts informieren. Über die Abziehbarkeit der Zuwendung entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens, ggf. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1966, BStBl 1959 III S. 309.
Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben bei der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.



Steuernummer 27/601/52624
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

EINGEGANGEN AM 26. SEP. 2011
 PE 1107111 MP

 2/9-11

FA K8 I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bin

Herrn
 Dipl.-Oec. Alexander Pohl
 Steuerberater
 Chemnitzer Str. 215
 12621 Berlin

Bescheid für 2010

über
 Körperschaftsteuer
 und
 Solidaritätszuschlag

FS 408/11

für
 Bildungsspenden gemeinnützige Unternehmer-gesellschaft (haftungsbeschränkt)
 Graubündener Str. 4 b 12621 Berlin

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter Vorbehalt der Nachprüfung.
 Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Körperschaftsteuer €	Solidaritätszuschlag €
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	0,00

Festgesetzt werden.....
 Abrechnung (Stichtag 15.09.2011)
 bereits getilgt.....
 es verbleiben.....

Vorauszahlungen

Vorauszahlungen sind wie bisher nicht zu entrichten.

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€
Gewinn lt. besonderer Gewinnermittlung	0
Gesamtbetrag der Einkünfte	0
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen	0

Berechnung der Körperschaftsteuer

	€
Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von 0	0
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer	0

Form.Nr. 013831 P 000212001 / 006282 - Fortsetzung nächste Seite - Rt. 15.09.2011 KSt 2010

Negative Beträge mit
 Minuszeichen.

Öffnungszeiten:
 Mo + Fr 8-13 / Do 11-18
 Uhrnach Vereinbarung
 Telefax:
 (030)90 24-27900

Das Finanzamt hat folgende Konten:
 Konto-Nr.: Kreditinstitut:
 4400046463 Berliner Sparkasse
 0591555100 Postbank Berlin

BLZ:
 100 500 00
 100 100 10

000307



Originalpapier mit www.fiskus.de oder Finanzamt im Gedruckt ersatzlos

Bescheid für 2010 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag
vom 22.09.2011

E r l ä u t e r u n g e n

Bitte reichen Sie innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides eine Aufstellung über die Einrichtungen ein, die im Kalenderjahr 2010 durch die Spendenweitergabe berücksichtigt wurden.

Auf die Anlage zu diesem Bescheid wird hingewiesen.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebeseid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Steuernummer 27/601/52624
(Bitte bei Rückfragen angeben)EINGEGANGEN AM 26. SEP. 2011
FE 11081111 MP

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bin

Herrn
Dipl.-Oec. Alexander Pohl
Steuerberater
Chemnitzer Str. 215
12621 Berlin**Bescheid**

zum 31.12.2010

über die gesonderte Feststellung
des steuerlichen Einlagekontos
nach § 27 Abs.2 S.1 KStG
und des Sonderausweises
nach § 28 Abs.1 S.3 KStG

FS 11081111

für
Bildungsspenden gemeinnützige Unternehmer- gesellschaft (haftungsbeschränkt)
Graubündener Str. 4 b 12621 Berlin**Feststellung****Art der Feststellung**

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter Vorbehalt der Nachprüfung.

Festzustellende Beträge

	€
Steuerliches Einlagekonto	0
Durch Umwandlung von Rücklagen entstandenes Nennkapital	0

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Feststellung des steuerlichen Einlagekontos gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 KStG, die Feststellung des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG, die Feststellung des Körperschaftsteuerguthabens gemäß § 37 Abs. 2 Satz 3 KStG und die Feststellung des Endbetrags im Sinne des § 36 Abs. 7 KStG aus dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 KStG 1999 - EK 02 gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG können mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Form-Nr. 013533 P 000212802 / 006283 - Fortsetzung nächste Seite - Rt. 15.09.2011 Pest 2010

Negative Beträge mit
Minuszeichen.Öffnungszeiten:
Mo + Fr 8-13 / Do 11-18
Uhrnach VereinbarungTelefax:
(030)90 24-27900Das Finanzamt hat folgende Konten:
Konto-Nr.: 6600046463
0691558100Kreditinstitut:
Berliner Sparkasse
Postbank BerlinBLZ:
100 900 00
100 100 10

Bescheid zum 31.12.2010 über die gesonderte Feststellung
des steuerlichen Einlagekontos nach § 27 Abs.2 S.1 KStG und des Sonderausweises
nach § 28 Abs.1 S.3 KStG vom 22.09.2011

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesen Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die
im Körperschaftsteuerbescheid getroffen worden sind (z.B. zur Höhe des Einkommens
oder zur Höhe der Tarifbelastung), kann der Bescheid nicht mit der Begründung
angefochten werden, der Körperschaftsteuerbescheid sei unzutreffend.
Dieser Einwand kann nur gegen den Körperschaftsteuerbescheid erhoben werden.



Bescheid für 2010 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag
vom 22.09.2011

Für die Abrechnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Soweit der Steuerbescheid keine Abrechnung und ggf. Zahlungsaufforderung enthält,
wird auf die beiliegende maschinelle Abrechnung verwiesen.



000109



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gedruckt ersichtlich